



Verordnung über die Anbringung von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Allershausen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im gesamten Gemeindegebiet in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Allershausen zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln sowie Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Projektoren oder Leuchtreklamen dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Allershausen vorgeführt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfaßt werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen.
Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge sind Plakate, Zettel, Schilder, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon-, Strom-, und Lichtmasten, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Bauzäunen oder Anhängern angebracht werden. Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden. Das Nähere ist in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.

- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde gemeindeeigene Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gelten für die Werbung nach diesem Absatz die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Den örtlichen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen stellt die Gemeinde Schaukästen zur Anbringung von Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen zur Verfügung. Das Nähere ist in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.
- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Einrichtungen angebracht sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen den § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
- c) entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien und Wählergruppen (§ 3 Abs. 2) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 25.04.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Allershausen, 24.04.2024

Vaas
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Allershausen

Vollzugsrichtlinien

zur Verordnung über die Anbringung von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Allershausen

1. Wahlwerbung

- 1.1. Soweit die Gemeinde Allershausen bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen, (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin ausschließlich hierauf zu erfolgen. Je Partei/Gruppierung darf ein Plakatfeld verwendet werden. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.
- 1.2. Für die Kommunalwahlen gilt abweichend von Nr. 1.1., dass Parteien/Gruppierungen zwei Plätze auf der Plakatwand zur Plakatierung nutzen dürfen.
- 1.3. Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in Nr. 1.1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus, den Kulturtreff, die Schule und Kindertagesstätten Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Die Anzahl wird auf maximal 12 Plakate beschränkt. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.
- 1.4. Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13.02.2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) zu beachten.
- 1.5. Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung und bis zwei Tage danach Anschläge auch außerhalb der in Nr. 1.1 genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt. Die Anzahl wird auf maximal 12 Plakate beschränkt. Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

2. Ausstellungen und Messen

Für Ausstellungen und Messen kann die Erlaubnis für Plakatwerbung nur erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über die Gemeinde bzw. den Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

3. Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen

In Allershausen gastierenden Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

4. Werbung für kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Diavortrag, Theateraufführung, Dichterlesungen - nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Gemeindegebiet Allershausen veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.

5. **Großwerbetafeln**

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m oder größer) ist nicht zulässig.

6. **Flohmärkte**

Für Flohmärkte wird eine Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern nicht erteilt.

7. **Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen**

Die örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A3) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet auf den ihnen zugewiesenen Plätzen (Schaukästen neben den öffentlichen Bekanntmachungen) hinweisen.

Für Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Volksfest, Faschingsbälle, Vereinsjubiläen, etc.) kann die Gemeinde auf Antrag zusätzliche Anschläge genehmigen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 20 Stück begrenzt (davon max. zehn Stück im Hauptort Allershausen sowie je eines in jedem Ortsteil).

8. **Allgemeine Bestimmungen**

a) **Genehmigung**

Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 2 bis 4 fallende Veranstaltungen wird auf max. drei begrenzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.

Die Genehmigung zur Anbringung von Anschlägen bzw. zur Plakataufstellung ist mindestens 14 Tage vorher mit einem Plan für die Aufstellungsorte bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Anbringung von Anschlägen bzw. die Plakataufstellung darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung stattfinden.

b) **Aufstellung**

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens fünf Meter entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Grundsätzlich nicht zugelassen sind Koffer- und Mastanhänger. Untersagt ist die Anbringung von Plakatansschlägen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Buswartehäuschen, Telefon-, Strom- und Lichtmasten, Bäumen und Brückengeländern. Außerdem ist die Plakataufstellung bzw. die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell unzulässig.

c) **Abbau**

Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am zweiten Tag nach der Veranstaltung durch die Antragstellenden bzw. Anbringenden entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Sie sind von dem jeweils verantwortlichen Aufsteller bzw. Auftraggeber im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde stellt die dabei entstehenden Aufwendungen des Bauhofs in Rechnung.

d) Sonstiges

Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter auf jedem genehmigten Plakat einen speziellen Aufkleber der Gemeinde Allershausen anzubringen.

Diese Richtlinien treten am 25.04.2024 in Kraft. Sie gelten 20 Jahre.

Allershausen, 24.04.2024

Vaas
Erster Bürgermeister